

Satzung

des

Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.



Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel und ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
2. Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensports mit besonderer Förderung des Jugendsports.
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt.
3. Außerdem kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.

§ 6

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Brief oder Fax, (E-Mails werden nicht anerkannt) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, muss aber spätestens zum 1. Dezember angezeigt sein (Eingang TV-Geschäftsstelle). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen.

7. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Eintrittsgeld und Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Benutzung bestimmter Sportstätten und für die Mitgliedschaft in bestimmten Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden. Der Verein kann außerdem Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Gebühren festsetzen. Insbesondere die Kursgebühren und Zusatzbeiträge haben sich in ihrer Höhe nach Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu richten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Höhe von Sonderbeiträgen für Kurzzeit- und Gastmitglieder, Zusatzbeiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit jeweils nach Bedarf.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. März bzw. halbjährlich zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres eingezogen.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8

Ehrungen

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die Bronzene Ehrennadel des Vereins.
2. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die Silberne Ehrennadel des Vereins.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Goldene Ehrennadel und werden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt.
4. Nach 60jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt eine weitere Ehrung.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, vorzeitig zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Außerdem kann auf Vorschlag des Ältestenrates die Mitgliederversammlung nicht mehr amtierende
1. Vorsitzende zu „Ehrenvorsitzenden“ ernennen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Auch eine Vertretung durch Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassenwart
- f) dem 2. Kassenwart
- g) dem Sportwart,
- h) dem Jugendwart,
- i) dem Frauenbeauftragten,
- j) dem Pressewart,
- m) den Leitern der Abteilungen, deren Konstituierung durch Beschluss des Vorstandes anerkannt ist.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer,
der 1. Kassenwart
Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes für 1 Jahr.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Seine Amtszeit erstreckt sich jedoch nur auf die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

10. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/ Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden, gemäß § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 12

Haftungsbegrenzung

Funktionsträger des Vereins haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Stundung und Erlass von Beiträgen, Festlegung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen,
- Entscheidung über die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und/oder Trainern.

§ 14

Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, die innerhalb von 2 Wochen stattzufinden hat.
2. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Ausschüsse

1. Der Vorstand **kann** zur fachlichen Beratung nach Bedarf Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse sind dazu berufen, die Vereinsarbeit unmittelbar zu gestalten und zu beleben.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung;
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder (§ 6 der Satzung)
 - Entscheidung über die Berufung gegen abgelehnte Aufnahme-Anträge (§ 6 der Satzung)
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über die schriftlichen Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 5% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung einzuberufen.

Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Vilbel (derzeit Bad Vilbeler Anzeiger), auf der Homepage des Vereins (www.tvbv.de), sowie durch Aushänge in und vor der TV-Halle, Huizener Str. 22-24, 61118 Bad Vilbel gelten als Bekanntmachung.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen und/oder Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.
5. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

nicht gezählt.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-
versammlung ist stets beschlussfähig. Jedes
Mitglied hat eine Stimme.
Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der
abgegebenen Stimmen gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung
des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen
Stimmen erforderlich.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom
Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu
unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des
Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht
zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem
Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein und dürfen höchstens in zwei aufeinander folgenden Jahren die Prüfung der Hauptkasse vornehmen. Wünschenswert hierbei ist jedoch der zeitliche Versatz eines Prüfers, so daß zur Prüfung eines jeden Wirtschaftsjahres ein neuer Prüfer gegeben ist

Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist erst nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung der Kassenprüfertätigkeit möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitglieder-versammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19

Ältestenrat

1. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ältestenrat, der aus seiner Mitte jeweils für 2 Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.
2. Außer dem Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und der Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein soll der Ältestenrat bei Streitigkeiten innerhalb der Organe des Vereins vermitteln und dem Vorstand bei schwierigen Entscheidungen beratend zur Seite stehen.
3. Der Ältestenrat hat das Recht, den Vorsitzenden des Vereins zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 20

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungs-anlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
 - E-Mail-Adressen,
 - Geburtsdatum,
 - Lizenz(en),
 - Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Print-, Tele- und elektronischen Medien sowie auf seiner Homepage.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Vilbel, Parkstraße 15 in 61118 Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

Satzung des Turnverein Bad Vilbel 1881 e.V.

§ 22

Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Juni 2015 in Bad Vilbel beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 08.07.2015 in Kraft

Wolfgang Schmidt
(1. Vorsitzender)

Thomas Hummel
(Schriftführer)